

Vertrag

Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom XX.XX.XXXX / Stand 11.08.2020

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion

¹ Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Waldenburgertal plus gemäss § 4 APG.²

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde.

³ Das Rechtsdomizil der gemeinsamen Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion angestellt sind oder Organstellung innehaben.

³ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.

⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, einen Aktuar sowie Ressortverantwortliche.

⁵ Der Aktuar ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung, interne Korrespondenz etc.).

⁶ Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, für welche die Versorgungsregion gemäss APG und der APV³ zuständig ist.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

² Die Delegierten beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. die Genehmigung des Budgets der Versorgungsregion;
- c. die Verabschiedung der Rechnung der Versorgungsregion;
- d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- e. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- h. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle für Altersfragen;
- i. die Anstellung des Personals der Fachstelle für Altersfragen,
- j. die Genehmigung des Budgets der Fachstelle für Altersfragen;
- k. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Fachstelle für Altersfragen;
- l. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³ Die Delegierten beschliessen mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG;
- b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
- c. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- d. Wahl einer anderen Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 1 dieses Vertrages;
- e. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
- f. über den Ausschluss einer Vertragsgemeinde.

⁴ Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung

¹ Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 4 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

² Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Leitgemeinde

§ 6 Aufgaben

¹ Leitgemeinde ist Niederdorf. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehr eine andere Vertragsgemeinde als Leitgemeinde wählen.

² Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.

³Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die Versorgungsregion entschädigt.

IV. Fachstelle für Altersfragen

§ 7 Organisation

¹Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam eine Fachstelle für Altersfragen.

²Die Fachstelle für Altersfragen ist der Delegiertenversammlung unterstellt.

³Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle. Es gilt das Personalreglement der Leitgemeinde.

§ 8 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Fachstelle für Altersfragen sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag geregelt.

V. Bedarfsabklärung

§ 9 Bedarfsabklärungsstelle

¹Die Bedarfsabklärung gemäss § 15 Abs. 2 APG durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an eine dafür spezialisierte Pflegefachperson oder Einrichtung vergeben werden.

VI. Kontrolle

§ 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.

²Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

VII. Finanzierung

§ 11 Finanzierung

¹Die Aufgaben der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Finanzierung der Versorgungsregion wird anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres ermittelt.

²Das Guthaben des bestehenden Gemeindepools der neun Trägergemeinden des Seniorenzentrum Gritt wird ab Inkrafttreten dieses Vertrages zugunsten der Versorgungsregion überschrieben und durch die Leitgemeinde verwaltet. Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil und Titterten kaufen sich auf diesen Zeitpunkt gemäss Verteilschlüssel aus §11 Abs.3 ein.

³Neue Gemeinden kaufen sich zum Zeitpunkt des Beitritts in die Versorgungsregion ein. Schlüssel: Guthaben der Versorgungsregion am Stichtag durch die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden mal Einwohner der neuen Vertragsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe Statistisches Amt.

⁴ Bei Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus gilt per Austrittsdatum zur Auszahlung derselbe Schlüssel.

⁵ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten für den effektiven Administrationsaufwand der Leitgemeinde.

⁶ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle für Altersfragen.

⁷ Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

⁸ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1, 5 und 6 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle für Altersfragen und genehmigen den von der Fachstelle für Altersfragen erarbeiteten Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Konflikterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 14 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2024.

§ 15 Übergangsbestimmung

¹ Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dazumal laufenden Legislaturperiode.

² Die Unvereinbarkeit gemäss § 3 Abs. 2 gilt erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags. Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, treten bei der Beratung und Beschlussfassung über entsprechende Geschäfte an der Delegiertenversammlung in den Ausstand, wobei die Gemeinde ihr Stimmrecht durch eine andere Person ausüben kann.»

§ 16 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

² Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.